

## **Empfehlung ( 1 /2014) vom 26.05.2014**

**des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai 2012**

### **betr.: Suchthinweise**

Nach § 7 GlüStV haben Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen den Spielern vor der Spielteilnahme spielrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie sie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Diese Vorschrift wird nach Beobachtung des Fachbeirates Glücksspielsucht in jüngster Zeit zunehmend unzureichend umgesetzt. So fällt auf, dass diese Hinweise kleiner werden oder an Stellen angebracht sind, an denen man sie nicht vermutet. Auf Lottoscheinen finden sie sich z.B. häufig auf der Rückseite. Dort werden sie auch nicht durch eine auffällige Gestaltung hervorgehoben, sondern gehen in den Spielerklärungen unter. Auf Plakaten und Infoscreens sind die Hinweise inzwischen so klein gedruckt, dass sie kaum noch lesbar sind.

Der Fachbeirat empfiehlt den Glücksspielaufsichtsbehörden, verbindliche Regelungen für die Anbringung des „Suchthinweises“ incl. Information über Beratungsmöglichkeiten zu erlassen. Nach Auffassung des Fachbeirates sollten die Suchthinweise (plus Hinweis auf Beratungsmöglichkeit) z.B. sowohl auf der Vorderseite der Lottoscheine als auch auf der Spielquittung aufgedruckt sein. Bei Anzeigen und Werbeflächen sollte ähnlich wie bei Zigarettenschachteln bzw. –werbung ein bestimmter Prozentsatz der Fläche für die Aufklärungshinweise festgelegt werden.

Sehr unterschiedlich fallen auch die Internetauftritte der Lotto- und Spielbankgesellschaften bzgl. der verpflichtenden Suchthinweise aus. Bei einigen fallen die Hinweise auf, bei anderen findet man sie nur schwer. Auch hier sollten einheitliche Regeln in Bezug auf Umfang der Informationen und Platzierung der Hinweise vereinbart werden.

In Bezug auf gewerbliche Geldspielautomaten fällt auf, dass die dort freiwillig angebrachten Aufdrucke **„Übermäßiges Spiel ist keine Lösung bei persönlichen Problemen“** und die zugehörige BZgA Infotelefonnummer an vielen Automaten inzwischen in Wadenhöhe angebracht ist und somit nicht „ins Auge fällt“. Der Fachbeirat würde es begrüßen, wenn die

Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder dem Bundeswirtschaftsminister und der PTB empfehlen, dass Geräte mit derartig angebrachten Suchthinweisen künftig keine Genehmigung mehr bekommen. Darüber hinaus empfiehlt der Fachbeirat, den Text des Aufdrucks zu überarbeiten. Statt „**Übermäßiges Spiel ist keine Lösung bei persönlichen Problemen**“ sollte es besser analog zu den Hinweisen auf Lottoscheinen etc. heißen: **Glücksspielen kann süchtig machen!** Der aktuell verwendete Hinweis wurde 1989 entwickelt und als freiwillige Maßnahme umgesetzt. Er ist nicht mehr zeitgemäß. Hinzu kommt, dass die Angaben zu der 01801 Telefonnummer (Citytarif) nicht den gesetzlichen Vorgaben (Telekommunikationsgesetz) entspricht. Eine gesetzeskonforme Preisangabe für die verwendete 01801 Rufnummer würde beispielsweise lauten: "Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min." Es erstaunt, dass die intransparente Preisangabe bereits so lange geduldet wird. Immerhin wurde das Telekommunikationsgesetz bereits im Jahr 2009 entsprechend geändert. Der Fachbeirat bittet die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder sowohl dem BMG als auch dem BMWi den Änderungsbedarf bei den Suchthinweisen an den gewerblichen Geldspielautomaten bzgl. des Textes und der Preisangabe zu übermitteln.